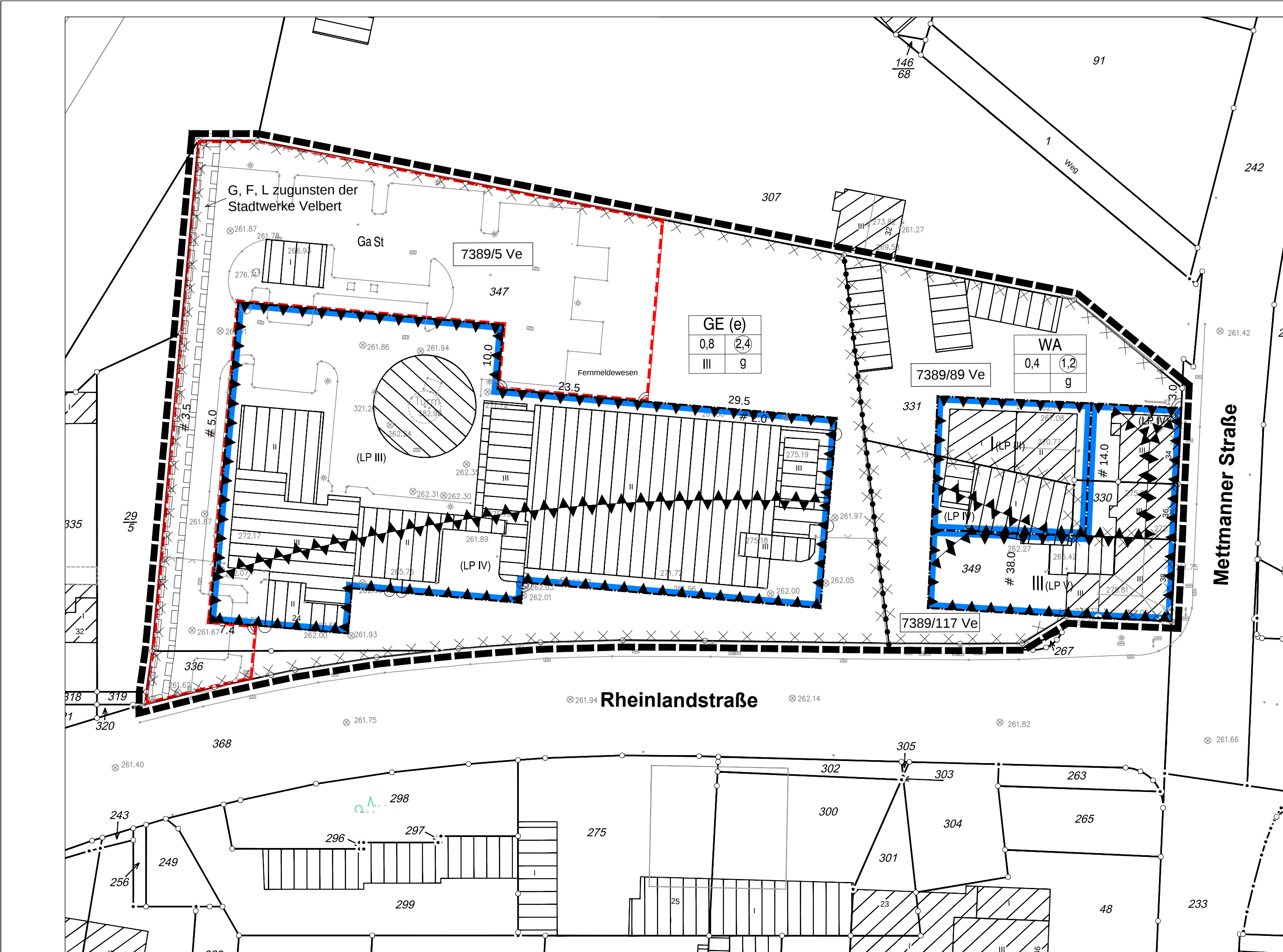




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Für das Bebauungsplangebiet wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauVO festgesetzt. Das Gewerbegebiet wird eingeschränkt.
- Innerhalb des GE sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII des Abstandserlasses NRW, 2007 nicht zulässig.
- Innerhalb des GE sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Gemäß § 1 (3) BauVO sind innerhalb des GE die Gem. § 2 (1) Nr. 1, 3 und 4 BauVO allgemein zulässigen Lagerplätze, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.
- Gemäß § 1 (3) BauVO sind innerhalb des GE Einzelhandelsbetriebe, sonstige Gewerbebetriebe, Gewerbebetriebe aller Art und Geschäftsbauwerke mit Verkaufsfeldern für den Verkauf an Endverbraucher mit folgenden Sortimenten nicht zulässig:

VELBERTER LISTE

Zentrenrelevante Sortimente		
Nr.	Kurzbezeichnung Sortiment	Beschreibung nach WZ 2003
1	Ausgangsspek	Ausgangsspek
2	Bauwerkstoffe	Bauwerkstoffe
3	Büroartikel	Büroartikel
4	Bücher	Bücher
5	Computer (PC - Hard- und Software)	Computer (PC - Hard- und Software)
6	Elektronikgeräte	Elektronikgeräte
7	Feld- und optische Erzeugnisse	Feld- und optische Erzeugnisse
8	Glas, Porzellan, Keramik	Glas, Porzellan, Keramik
9	Kinderwagen	Kinderwagen
10	Küchengeräte	Küchengeräte
11	Leben- und optische Erzeugnisse	Leben- und optische Erzeugnisse
12	Lebensmittel	Lebensmittel
13	Lebensmittel	Lebensmittel
14	Medizinische und orthopädische Geräte	Medizinische und orthopädische Geräte
15	Musikinstrumente und Musikalien	Musikinstrumente und Musikalien
16	Plaster, Barmittel, Schreibwaren	Plaster, Barmittel, Schreibwaren
17	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
18	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
19	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
20	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
21	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
22	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
23	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
24	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
25	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
26	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
27	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
28	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
29	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
30	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
31	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
32	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
33	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
34	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
35	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
36	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
37	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
38	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
39	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
40	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel

Zentren- und naturschutzrelevante Sortimente		
Nr.	Kurzbezeichnung Sortiment	Beschreibung nach WZ 2003
1	Ausgangsspek	Ausgangsspek
2	Bauwerkstoffe	Bauwerkstoffe
3	Büroartikel	Büroartikel
4	Bücher	Bücher
5	Computer (PC - Hard- und Software)	Computer (PC - Hard- und Software)
6	Elektronikgeräte	Elektronikgeräte
7	Feld- und optische Erzeugnisse	Feld- und optische Erzeugnisse
8	Glas, Porzellan, Keramik	Glas, Porzellan, Keramik
9	Kinderwagen	Kinderwagen
10	Küchengeräte	Küchengeräte
11	Leben- und optische Erzeugnisse	Leben- und optische Erzeugnisse
12	Lebensmittel	Lebensmittel
13	Lebensmittel	Lebensmittel
14	Medizinische und orthopädische Geräte	Medizinische und orthopädische Geräte
15	Musikinstrumente und Musikalien	Musikinstrumente und Musikalien
16	Plaster, Barmittel, Schreibwaren	Plaster, Barmittel, Schreibwaren
17	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
18	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
19	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
20	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
21	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
22	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
23	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
24	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
25	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
26	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
27	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
28	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
29	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
30	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
31	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
32	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
33	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
34	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
35	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
36	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
37	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
38	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
39	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
40	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel

Nicht zentrenrelevante Sortimente		
Nr.	Kurzbezeichnung Sortiment	Beschreibung nach WZ 2003
1	Ausgangsspek	Ausgangsspek
2	Bauwerkstoffe	Bauwerkstoffe
3	Büroartikel	Büroartikel
4	Bücher	Bücher
5	Computer (PC - Hard- und Software)	Computer (PC - Hard- und Software)
6	Elektronikgeräte	Elektronikgeräte
7	Feld- und optische Erzeugnisse	Feld- und optische Erzeugnisse
8	Glas, Porzellan, Keramik	Glas, Porzellan, Keramik
9	Kinderwagen	Kinderwagen
10	Küchengeräte	Küchengeräte
11	Leben- und optische Erzeugnisse	Leben- und optische Erzeugnisse
12	Lebensmittel	Lebensmittel
13	Lebensmittel	Lebensmittel
14	Medizinische und orthopädische Geräte	Medizinische und orthopädische Geräte
15	Musikinstrumente und Musikalien	Musikinstrumente und Musikalien
16	Plaster, Barmittel, Schreibwaren	Plaster, Barmittel, Schreibwaren
17	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
18	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
19	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
20	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
21	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
22	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
23	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
24	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
25	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
26	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
27	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
28	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
29	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
30	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
31	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
32	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
33	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
34	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
35	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
36	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
37	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
38	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
39	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel
40	Reise- und Reiseartikel	Reise- und Reiseartikel

6. Gemäß § 1 (3) BauVO sind innerhalb des GE Vergnügungsräume aller Art ausgeschlossen.

7. Innerhalb des GE ist ein Fermentkeller mit einer Höhe von 30 m über Gelände zulässig. Der möglichen Bezugspunkt bildet die Oberkante der Vergnügungsräume. Die zulässige Gesamtgröße einschließlich aller Aufbauten beträgt 122 m über Gelände.

8. Innerhalb des GE sind Stellplätze, Garagen, Carports und ihre Zufahrten nur innerhalb der überbauten Grundstückflächen und der dafür festgesetzten Fläche gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB zulässig.

9. Für das Bebauungsplangebiet wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauVO festgesetzt. Die Gem. § 4 (3) Nr. 1 und 4 BauVO sind innerhalb des GE Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 (6) BauGB nicht zulässig.

10. Zum Schutz von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Büros sind die im Bebauungsplan dargestellten

Lärmpegelbereich	Schallimmissionsbereich	Schallimmissionsbereich
(I)	30	-
(II)	30	30
(III)	35	30
(IV)	40	35
(V)	45	40
(VI)	50	45

11. In Räumen, die auch zum Schlafen dienen (Schlaf-, Kinderzimmer usw.) sind als Schutzschlafzonen mit integrierten schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungssystemen vorzusehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das erforderliche resultierende Schallimmissionsniveau unter Berücksichtigung der Lüftungseinrichtungen nicht unterschritten wird.

12. Von den festgesetzten resultierenden Schallimmissions-Maßen kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sich geringere Anforderungen ergeben.

Abstandsliste gem. Abstandserlass (RdErl.) d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V. 3 - 8894.25.1 vom 06.06.2007

Klasse	Id. Nr.	Art
I	1	Küfwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt
I	2	Anlagen zur Trinkwassererzeugung, z.B. Kaskaden und Gaskaskaden
I	3	Integrierte Kaskaden, Anlagen zur Gewinnung von Rohen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstoffen in Stahlwerken, einsch. Stranggießanlagen
I	4	Einzelhandelsbetriebe
II	5	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösen Schiefer
II	6	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Pressen, Gießen, Rollen oder Vahren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in Form (s. auch Nr. 9)
II	7	Anlagen zum Rästen, Schmelzen und Sintern von Erzen
II	8	Anlagen zur Herstellung oder zum Erhitzen von Rohen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonne oder mehr je Stunde einsch. Stranggießen (s. auch Nr. 10, 21 und 40)
II	9	Anlagen zur Herstellung von Nichtstehennormen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einsch. Aluminium
II	10	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffkörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (s. auch Nr. 11)
II	11	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Pressen, Gießen, Rollen oder Vahren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in Form (s. auch Nr. 9)
II	12	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Pressen, Gießen, Rollen oder Vahren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in Form (s. auch Nr. 9)
II	13	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Pressen, Gießen, Rollen oder Vahren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in Form (s. auch Nr. 9)
II	14	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Pressen, Gießen, Rollen oder Vahren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in Form (s. auch Nr. 9)
II	15	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Pressen, Gießen, Rollen oder Vahren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in Form (s. auch Nr. 9)
II	16	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Pressen, Gießen, Rollen oder Vahren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in Form (s. auch Nr. 9)
II	17	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Pressen, Gießen, Rollen oder Vahren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in Form (s. auch Nr. 9)
II	18	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Pressen, Gießen, Rollen oder Vahren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in Form (s. auch Nr. 9)
II	19	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Pressen, Gießen, Rollen oder Vahren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in Form (s. auch Nr. 9)
II	20	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	21	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	22	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	23	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	24	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	25	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	26	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	27	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	28	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	29	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	30	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	31	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	32	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	33	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	34	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	35	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	36	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	37	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	38	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	39	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	40	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	41	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	42	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	43	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	44	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	45	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	46	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	47	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	48	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	49	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	50	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	51	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	52	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	53	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	54	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	55	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	56	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	57	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	58	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	59	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	60	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	61	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	62	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	63	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	64	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	65	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	66	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	67	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	68	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	69	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	70	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	71	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	72	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	73	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	74	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	75	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	76	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	77	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	78	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	79	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	80	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	81	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	82	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	83	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	84	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	85	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	86	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	87	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	88	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	89	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	90	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	91	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	92	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	93	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	94	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	95	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	96	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	97	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	98	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	99	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	100	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	101	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt
II	102	Offene Produktions- oder Lagerungsanlagen für die Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt

BESTANDSKARTIERUNG

	Vorhandene Gebäude mit Hausnummer und Anzahl der Vollgeschosse
	Vorhandene Einzelbauwerke
	Stützmauer
	Böschung
	Abgrenzung von Zufahrten, Zugängen, usw.
	Zaun
	Überdachungen
	Verlängerung einer Linie
	Parallele
	Hilfslinie
	Maßhilfsmittel

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

ZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB

WA	Allgemeine Wohngebiete	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
GE (e)	Gewerbegebiete (eingeschränkt)	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
1,2	Geschosflächenzahl	Nr. der Abfall im Abfallkatasters des Kreises Mettmann
0,4	Grundflächenzahl	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
II	Zahl der Vollgeschosse	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
0	geschlossene Bauweise	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
—	Baugrenze	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
—	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
St	Stellplätze	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Ga	Garagen	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
G	Gehrecht	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
F	Fahrrecht	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
L	Leitungsrecht	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

STADT VELBERT

Abteilung 3.1

Planungsamt

© Geodatenbasis Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katastramt
ergänzt durch Fachgebiet IV 4.6 Vermessung der Technischen Betriebe Velbert AöR

BEBAUUNGSPLAN NR. 602.01

- RHEINLANDSTRASSE/METTMANNER STRASSE -

Gemarkung Velbert Flur 45 Maßstab 1:500

Die Plangrundlage hat den Stand vom 28.05.2015 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planchenverordnung vom 18.12.1990.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.03.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntV) NRW Verfahren vorliegt.

Der Rat der Stadt hat am 08.03.2016 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.03.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntV) NRW Verfahren vorliegt.

Der Rat der Stadt hat am 08.03.2016 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

gez. Claudia2
Stadt. Vermessungsamt

Velbert, 02.05.2016

Velbert, 02.05.2016

gez. Claudia2
Stadt. Vermessungsamt

Velbert, 17.04.2016

gez. Moller
Abteilungsleiterin

Velbert, 20.04.2016
Der Bürgermeister
I.V.

gez. Borch
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Velbert, 20.04.2016